

Gemeinde Bröthen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Bröthen

Datum

25.09.2013

TOP 9

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bröthen,
Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene
Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen"
- Aufstellungsbeschluss -**

Beratung:

Die Gemeinde Bröthen beabsichtigt die Aufstellung des o. a. Bauleitplanes zur Schaffung ca. zwölf Bauplätzen, zur Deckung des örtlichen Bedarfes.

Die Bebauung soll sich der vorhandenen Bebauung der Umgebung anpassen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bröthen ist die Fläche bereits als mögliche Siedlungserweiterungsfläche dargestellt.

Beschlussempfehlung:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 2. Änderung aufgestellt, für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen", das folgende Änderungen der Planung vorsieht:
Ausweisung eines Wohngebietes für ca. zwölf Bauplätze.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung ist das Büro ARCHITEKT + PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, zu beauftragen.
3. Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die Planungsgruppe Landschaft, Architektenstraße 9, 49078 Osnabrück zu beauftragen.
4. Mit der Erstellung einer Vermessungsgrundlage ist das Vermessungsbüro Agnar W. Boysen, Waldstraße 10, 21493 Schwarzenbek zu beauftragen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

6. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen im Amt Büchen – Bauamt, Amtspatz, Zimmer 2.11, 21514 Büchen, erfolgen.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Beratungsergebnis:

anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichende Beschluss
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.					